



Kriterien für die Standortbewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19.05.2022 / 24.11.2022

Präambel

Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) sind in der Regel nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, sodass ein Bebauungsplan und parallel auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich sind. Den kommunalen Planungsträgern kommt daher eine aktive Rolle bei der Steuerung der Ansiedlung von Freiflächensolaranlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu.

Die Stadt Bad Mergentheim unterstützt die Energiewende und die Erzeugung von regenerativer Energie.

Ein Bauleitplanungsverfahren wird auf Antrag eines Investors entsprechend den nachfolgenden Kriterien von der Verwaltung vorgeprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt. Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Oktober eines Kalenderjahres für das Folgejahr. ~~Pro Jahr wird maximal ein Bebauungsplan für Freiflächenphotovoltaik aufgestellt.~~

Aufgrund der kommunalen Planungshoheit verbleibt die Entscheidung weiterhin bei der Stadt Bad Mergentheim. Ein Anspruch auf Einleitung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanverfahrens besteht trotz Einhaltung der aufgestellten Kriterien grundsätzlich nicht. Die Kriterien sollen für eine Vorprüfung eines Antrages durch die Verwaltung dienen und um dem Gemeinderat eine objektive vergleichende Beurteilung von Anträgen zu ermöglichen.

Interessenten die Freiflächen- Photovoltaikanlagen (Solaranlagen) errichten wollen, müssen gegenüber der Stadt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und erläutern, wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Notwendige Zustimmungen von Behörden sind möglichst vor dem Aufstellungsbeschluss (spätestens bis zum Entwurfsbeschluss) vorzulegen.

Vereinbarungen zur Ausgestaltung des jeweiligen Projektes werden verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten.

Vergütungsfähige Flächenkulisse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG)

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg 2017 sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Solaranlagen nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 20 Megawatt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gesamtgebiet der Stadt Bad Mergentheim mit allen Stadtteilen fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“ (Gebietskulisse 1986/1997).



Zusätzlich sind entlang Bahnstrecken, Autobahnen oder auf Konversionsflächen und bereits versiegelten Flächen PV-Anlagen bis 750 kW nach dem EEG förderfähig.

Kriterienkatalog zur Zulassung von FFPV-Anlagen

Lfd. Nr.	Kriterium	Hinweise
1	Begrenzung der Größe der einzelnen Anlage auf max. 5 ha. Wenn ein Energiespeicher gebaut wird, kann die Anlage bis 10 ha groß sein. Anlagen mit Energiespeicher erhalten Vorrang vor Anlagen ohne Energiespeicher.	
2	Die Gesamtfläche der Freiflächenphotovoltaik im Stadtgebiet wird auf 50 ha 65 ha begrenzt.	
3	Ausschlussgebiete (die sich aus dem Flächennutzungsplan und den Fachgesetzen ergeben) und grundsätzlich von FFPV-Anlagen freizuhaltende Flächen: <ul style="list-style-type: none">• Siedlungsflächen und geplante Bauflächen• Waldflächen zzgl. Abstandsfläche 50 m• Naturschutzgebiete• Gesetzlich geschützte Biotope• Flächenhafte Naturdenkmale• Europäische Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete• Landschaftsschutzgebiet / Biotopverbundflächen• Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiet Zone I + II• Gewässer mit Gewässerrandstreifen von 10 m• Überschwemmungsgebiete HQ₁₀₀• Qualifizierte Straßen mit Anbauverbotszonen: Bundes- / Landesstraßen = 20 m Kreisstraßen = 15 m• Flächen mit einer Ackerzahl größer als 50	
4	Schutzbedürftige Belange Regionalplan (regionalbedeutsame Anlagen ab 2 ha) <u>Ausschlusskriterien:</u> <ul style="list-style-type: none">• Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz• Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	



Lfd. Nr.	Kriterium	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none">• Vorranggebiete für Landwirtschaft• Regionale Grünzäsuren <p><u>Rückstellkriterien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Regionale Grünzüge• Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft / Erholung / Naturschutz und Landschaftspflege	Ausnahme aktuell für regionale Grünzüge möglich bei Anlagen bis 5 ha (Regionalplanänderung geplant bis 10 ha) Es sollen die jeweils aktuellen Regelungen des Regionalplans zu regionalbedeutsamen Anlagen herangezogen werden (Zuständigkeit Regionalverband / höhere Raumordnungsbehörde bei Regierungspräsidium Stg.)
5	Flächen mit Einzelfallentscheidungen (Abstimmung mit zuständigen Behörden notwendig) <ul style="list-style-type: none">• Wasserschutzgebiete / Heilquellenschutzgebiet Zone III	Ausnahmezulassung durch untere Wasserbehörde Die erforderliche Zustimmung der Fachbehörden ist möglichst bis zum Aufstellungsbeschluss, spätestens bis zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.
6	Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild, Vermeidung der Sichtbarkeit <ul style="list-style-type: none">• Keine Sichtbarkeit der Anlagen von bebauten Wohnbereichen und Wohnstellen• FFPV-Anlagen dürfen nicht an den direkten Hanglagen des Taubertals gebaut werden	Sichtbarkeitsanalyse und ggfs. Blindgutachten erforderlich und bis zum Entwurfsbeschluss vorzulegen. Mit der Antragstellung sind grundsätzliche Aussagen zur Sichtbarkeit zu treffen.
7	Ökologische Aspekte: <ul style="list-style-type: none">• Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Umzäunung muss nach außen hin von einem mindestens drei Meter breiten Streifen mit naturnah gestalteten Stauden und Heckenbewuchs aus heimischen Arten flankiert werden. Bestehende Wege für Landwirtschaft und Erholung sind zu erhalten.	Konzept zur ökologischen Gestaltung und Sicherung der Pflege ist mit Antragstellung vorzulegen. Festlegung in Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag; Kontrolle über Monitoring



Lfd. Nr.	Kriterium	Hinweise
	<ul style="list-style-type: none">• Die Aufständigung der Solaranlagen muss ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können. Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden, dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel. Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen Pflanzen und Insekten, wie Bienen, sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit Heudrusch nah gelegener, artenreicher Wiesen oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Schafbeweidung erfolgen. Die Flächen müssen möglichst abschnittsweise gemäht werden, nicht die komplette Fläche an einem Tag. Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist, allerdings sind Wildkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken, ggfs. manuell vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen. Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden.• Ökologische Ausgleichsmaßnahmen die der Artenvielfalt dienen und innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen• GRZ max. 0,6; Die Versiegelung mit Gebäuden, Einfriedungen etc. darf max. 5% der Gesamtfläche betragen.	<p>Im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen bildet die Grundflächenzahl bei Bebauungsplänen für FFPV-Anlagen nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstücks ab, sondern beschreibt die von den Solarmodulen überschirmte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Die tatsächliche Versiegelung durch Fundamente für Einfriedungen, Masten und Technikstationen, Stahlprofile der Rammpfosten und Nebenanlagen darf max. 5 % der Geltungsbereichsfläche betragen.</p>



Lfd. Nr.	Kriterium	Hinweise
8	Regionale Wertschöpfung <ul style="list-style-type: none">• Bevorzugung von ortsansässigen oder regionalen Betreibern• Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Bürger oder der Stadt• Der Sitz der Gesellschaft muss in Bad Mergentheim sein. Dies ist vor Abschluss des städtebaulichen Vertrages sicherzustellen	Vorlage Konzept durch Antragsteller bis zum Aufstellungsbeschluss
9	Absicherung einer Rückbauverpflichtung nach 30 Jahren oder spätestens 12 Monate nach Aufgabe der Stromerzeugung <ul style="list-style-type: none">• Verpflichtung zur nachfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche	Regelungen zur Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung in Bebauungsplan und städtebaulichem Vertrag
10	Es wird festgeschrieben, dass das überplante Gelände für keine andere bauliche Nutzung geöffnet wird.	
11	Sonstige Punkte: <ul style="list-style-type: none">• Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Bad Mergentheim vor dem Aufstellungsbeschluss<ul style="list-style-type: none">○ Übernahme sämtlicher Kosten inkl. der erforderlichen Gutachten für die Bauleitplanung (Ausnahme hoheitliche Aufgaben)○ Bestätigung zur Regelung in § 6 EEG 2021 (freiwillige finanzielle Beteiligung der Kommunen);• Bestätigung des lokalen und vorgelagerten Stromnetzbetreibers für den gesicherten Netzanschluss vor dem Entwurfsbeschluss;<ul style="list-style-type: none">○ Zusicherung der Durchleitungsgebühr (Einspeisung) für die Nutzung öffentlicher Wege○ Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.• Nachweis der Zuwegung möglichst über bestehende Wegeverbindungen• Vor Aufstellung des Bebauungsplanes soll der jeweils betroffene Ortschaftsrat durch die Verwaltung beteiligt werden.	An die beauftragten Büros sollen besondere Leistungen i.S. von § 4b BauGB mit Kostentragung durch den Antragsteller (oder direkte Beauftragung durch Antragsteller) übertragen werden. Ein Verwaltungskostenbeitrag für die nicht hoheitlichen Aufgaben der Verwaltung soll zusätzlich vertraglich vereinbart werden. Die Vorgaben von § 6 EEG sind zu beachten